

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 28. April 2026

3. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat am 28. April 2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.f.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, mit der forstpolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya verordnet werden (Waldbrandverordnung 2026)

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya und im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie jegliches Feuerentzünden, das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, verboten.

- Die Zufahrtswege zum Wald sind freizuhalten, damit im Falle eines Brandes die Feuerwehr zufahren kann.
- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 2

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuwerfen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

**Die Bezirkshauptfrau
Mag. Manuela Herzog**

